

Herrn
Herbert Unger
Rosentalried 3
7000 Eisenstadt

Geschäftszahl: 2026-0.145.401

Informationsbegehren gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend Austrian Micro Data Center (AMDC)

Sehr geehrter Herr Unger!

Bezugnehmend auf Ihr am 16. Februar 2026 beim Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung (BMFWF) eingelangtes Informationsbegehren betreffend
Austrian Micro Data Center (AMDC) wird Ihnen fristgerecht folgende Information erteilt:

Zu Frage 1:

*1. Die politische Zielsetzung, die im Regierungsprogramm 2025–2029 verankert wurde,
sieht vor, dass bis zum 1. Juli 2026 sämtliche bundesgesetzlich eingerichteten
Registerdaten – mit Ausnahme jener, die die nationale Sicherheit betreffen – vollständig an
das AMDC angebunden werden.*

Wird diese „Anbindung“ mit 1.6.2026 umgesetzt?

An der Umsetzung des Regierungsprogrammes wird kontinuierlich gearbeitet.

Zu Frage 2:

*2. Wo genau wird das „Microdatenzentrum“ betrieben. Gilt dieses Datenzentrum als
kritische Infrastruktur und unterliegt somit den NIS1 und NIS2 Regelungen?*

Das Austrian Micro Data Center ist bei der Bundesanstalt Statistik Austria eingerichtet.
Hinsichtlich des zweiten Frageteils („NIS 1 und NIS2“) wird gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die
Bundesanstalt Statistik Austria verwiesen, da diese Information dem BMFWF nicht
vorliegt.

Zu Frage 3:

3. Welche Zugriffs- und Einflussbereiche wird es in den Ministerien zu dieser Datenanbindung geben?

Gemäß § 31 Bundesstatistikgesetz 2000 können die Daten im AMDC nur von wissenschaftlichen Einrichtungen für Forschungszwecke genutzt werden. Nach § 31 Abs. 8 Z 10 können Forschungsabteilungen in der öffentlichen Verwaltung, soweit sie bei der Formulierung ihrer wissenschaftlichen Schlussfolgerungen unabhängig sind, einen Zugang erhalten. Laut § 31 Abs. 9 können Einheiten der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 8 Z 10 durch Erlass des jeweiligen obersten Leitungsorgans als Forschungsabteilung eingerichtet werden. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens gem. Abs. 10 sind Personen der Forschungsabteilungen bei der wissenschaftlichen Tätigkeit und bei der Formulierung ihrer wissenschaftlichen Schlussfolgerungen unabhängig, autonom und weisungsfrei. Die Bundesanstalt hat auf ihrer Website eine Liste aller als Forschungsabteilungen eingerichteten Einheiten der öffentlichen Verwaltung zu veröffentlichen. Bis dato haben keine derartigen Stellen einen Zugang beantragt.

Zu Frage 4:

4. Die Zielvorgabe für den 1. Juli 2026 ist die „vollständige“ Anbindung aller bundesgesetzlich eingerichteten Registerdaten. Wie genau erfolgt die „Entisolierung“ der staatlichen Datenbanken. Welche genau werden betroffen sein – bitte um taxative Aufzählung.

Die genaue gesetzliche Umsetzung wird erst erarbeitet. Es ist nicht beabsichtigt Registerdaten zu „Entisolieren“. Daten unterschiedlicher Register werden mittels „verschlüsseltem bereichsspezifischem Personenkennzeichen Amtliche Statistik“ (vbPK-AS) an die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) übermittelt und nur über das entschlüsselte bPK-AS miteinander verknüpft, der Bundesanstalt liegen dabei gemäß den gesetzlichen Vorgaben in keinem Stadium Identitätsdaten vor. Forschende erhalten Zugang zu mit Laufnummern versehenen Datensätzen.

Zu Frage 5:

5. Das AMDC fungiert hierbei als „Virtual Safe Center“. Wo genau wird das „Virtual Safe Center“ betrieben. Wer war für die cyber- und sicherheitstechnische Zertifizierung verantwortlich? Wie genau werden die Schnittstellen „sicher“ vor Hacker- und Cyberwarangriffen gemacht? Sind die Verbindungen verschlüsselt – mit welchen Verfahren?

Das AMDC wird als ein Remote Research Environment bei der Bundesanstalt Statistik Österreich betrieben. Hinsichtlich der weiteren Frageteile wird an die Bundesanstalt Statistik Austria verwiesen.

Zu den Fragen 6, 8 und 9:

6. Um den Schutz der hochsensiblen Mikrodaten zu gewährleisten, operiert das AMDC nach dem Prinzip des kontrollierten Fernzugriffs (Remote Access). Wer hat diese Desktop-Infrastruktur (VDI) zur Verfügung gestellt, konfiguriert und zertifiziert? Wie kann sicher gestellt werden, dass in dieser Infrastruktur keine US-Technologie (Cisco usw..) sowie keine China-Technologie Huawei usw... steckt oder über US Prozessoren oder Chips spioniert wird?

8. Offizielle Stellen, insbesondere im Kontext des Datenzugangsgesetzes, argumentieren, dass für den Betrieb des AMDC keine DSFA erforderlich sei. Wurde entschieden ob nun eine DSFA vorliegen muss oder nicht. Wenn ja wo ist diese abrufbar bzw. stellen Sie diese bitte hier als PDF-Dokument zur Verfügung.

9. Kritiker bemängeln, dass die Verknüpfung von Gesundheitsdaten mit Wirtschafts- oder Sozialdaten im AMDC ein mindestens ebenso hohes Risiko darstellt wie die isolierte Nutzung im Gesundheitswesen, weshalb die Befreiung des AMDC von der DSFA-Pflicht als inkonsistent wahrgenommen wird. Wie ist die Sicherheit im Sinne der DSGVO und der DEGVO der EU zu den besonders geschützten Gesundheitsdaten sichergestellt? Wird es eine Schnittstelle zu ELGA und zum österreichischen digitalen Gesundheitsdatenraum, sowie zum EU-Gesundheitsdatenraum geben? Wie ist dieser gesichert und verschlüsselt?

Diese Informationen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMFWF, sondern der Bundesanstalt Statistik Austria. Daher wird hinsichtlich dieser Fragen gemäß § 7 Abs. 3 IFG auf die Bundesanstalt Statistik Austria verwiesen.

Zu den Fragen 7 und 10:

7. Wie ist die Zweckbindung und das staatliche berechtigte Interesse im Sinne der DSGVO sicher gestellt? Gibt es genaue TOM-Richtlinien im Sinne der DSGVO, sowie Auftragsverarbeitungsverträge und Dienstleisterverträge im Sinne der DSGVO. Wer ist der DSGVO Verantwortliche für dieses Projekt und wo sind zukünftig Auskunftsbeglehen, Löschanträge oder Beschwerden hin zu richten?

10. Der Datenschutzrat, das Beratungsorgan der Bundesregierung in Grundrechtsfragen, wurde in den Gesetzgebungsprozess 2021 einbezogen. Die Stellungnahmen waren jedoch von erheblicher Skepsis geprägt.

Wie kann der Bürger ein Auskunftsbeglehen im Sinne der DSGVO zu allen betroffenen staatlichen Registern die angebunden werden stellen. Wer ist der Verantwortliche und wo genau ist das Beglehen einzubringen?

Wissenschaftlichen Einrichtungen darf nur zu jenen Daten, die für das wissenschaftliche Vorhaben unbedingt benötigt werden, Zugang eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Art. 3 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke zu verweisen, wonach im Antrag auf Zugang zu Statistikdaten, „die Art der angeforderten vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke angegeben werden muss“.

Auf der Website des AMDC werden die TOMs, die „Technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Gewährleistung und Einhaltung der Datensicherheit im AMDC“ zur Verfügung gestellt. Link:

https://www.statistik.at/fileadmin/pages/1805/TOMs_AMDC_public.pdf.

Die Bundesanstalt ist Verantwortliche für die Statistikdaten der Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Bundesanstalt ist als Auftragsverarbeiterin für die in § 2d Abs. 2 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) genannten registerführenden Stellen tätig, welche Verantwortliche für die von ihnen zur Verfügung gestellten Registerforschungsdaten sind.

(Vgl.: Website des Austrian Micro Data Center, insb. Technisch-organisatorische Maßnahmen, <https://www.statistik.at/services/tools/datenzugang/center-wissenschaft/austrian-micro-data-center-amdc>).

Zu Frage 11:

11. Die Zusammenführung aller staatlichen Register bis 2026 führt unweigerlich zu der Frage, ob Österreich die Schwelle zur staatlichen Registerfahndung überschreitet. Wird die Anbindung aller staatlichen Register transparent und öffentlich dargestellt werden? Wie wird sichergestellt, dass es zu keiner Verknüpfung und Rasterfahndung in allen angebundenen Registern kommt?

Ja, die Anbindung der staatlichen Register im AMDC ist transparent und öffentlich dargestellt. Bundesgesetzliche Register, die für Forschungszwecke über das AMDC zugänglich gemacht werden, sind im Mikrodatenkatalog des AMDC einzusehen, dieser ist im Internet abrufbar unter <https://www.statistik.at/amdc-data/#/product>.

Gemäß § 31 Bundesstatistikgesetz 2000 erfolgt die Zugänglichmachung von Registerdaten im AMDC ausschließlich für wissenschaftliche Forschungszwecke.

Zu Frage 12:

12. NGOs wie Epicenter Works warnen davor, dass das AMDC die technische Infrastruktur für einen „gläsernen Menschen“ schafft. Die Kritikpunkte lassen sich in drei Kernbereichen zusammenfassen:

Hat das neue Cybersicherheitsamt im BMI dazu eine Stellungnahme abgegeben?

Soweit dem BMFWF bekannt: Nein.

Zu Frage 13:

13. Wird das Finanzministerium einen Zugriff auf die zusammengeführten Register haben?

Nein, das Bundesministerium für Finanzen wird keinen Zugriff haben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 14:

14. Wird es wie bei ELGA eine Protokollierung geben die durch die Bürger über ID-Austria oder eine Ombudsstelle eingesehen werden kann?

Im Sinne des IFG wird über die derzeitige Protokollierungsweise informiert: Es werden ausschließlich Daten ohne jeglichen Identifikator im AMDC durch die Wissenschaft verarbeitet. Die Bürger:innen sind dementsprechend im AMDC Zugang nicht identifizierbar. Die der Wissenschaft im AMDC zur Verfügung gestellten Statistikprogramme sind konfiguriert, Arbeitsschritte zu protokollieren und es werden auch Protokolldateien erstellt.

Zu Frage 15:

15. Der europäische Data Governance Act (DGA) bildet den rechtlichen Überbau für das österreichische Datenzugangsgesetz.

Welche öffentlichen Daten genau (Datensätze) werden im Sinne des DGS zur Verfügung stehen?

Diese Information liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des BMFWF, sondern des Bundeskanzleramtes (BKA). Daher wird hinsichtlich dieser Frage gemäß § 7 Abs 3 IFG auf das BKA verwiesen.

Zu Frage 16:

16. Gleichzeitig arbeitet die EU am European Health Data Space (EHDS), der den grenzüberschreitenden Zugriff auf Gesundheitsdaten für die Forschung regeln soll.

Welche Datensätze werden an die EU oder an Institutionen der EU übermittelt, bitte um taxative Aufzählung. Auf welche Daten wir die EU oder Institutionen der EU Zugriff haben. Werden Daten automatisiert übermittelt.

Wird es zum Einsatz von KI kommen. Wenn ja wie wird diese KI auf personenbezogene Daten zugreifen, diese verarbeiten, analysieren, auswerten?

Diese Information liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des BMFWF, sondern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK). Daher wird hinsichtlich dieser Frage gemäß § 7 Abs 3 IFG auf das BMASGPK verwiesen.

Wien, 9. März 2026

Für die Bundesministerin:

Mag.^a Karolina Januszewski, LL.M.

Elektronisch gefertigt

